

# Unkörperliche Güter im Zivilrecht

Herausgegeben von  
STEFAN LEIBLE,  
MATTHIAS LEHMANN und  
HERBERT ZECH

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*

---

**Mohr Siebeck**

# Unkörperliche Güter im Zivilrecht





# Unkörperliche Güter im Zivilrecht

Herausgegeben von

Stefan Leible, Matthias Lehmann  
und Herbert Zech

Mohr Siebeck

Gedruckt mit Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung.

ISBN 978-3-16-150784-7 / eISBN 978-3-16-167374-0 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Minion gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

## Vorwort

Unkörperliche, das heißt sinnlich nicht wahrnehmbare Güter bestimmen zunehmend unsere Welt. Zu ihnen zählen vor allem Immaterialgüter (z. B. Patente, Urheber- oder Geschmacksmusterrechte), Energie oder Informationen (z. B. Daten und Software), aber auch entmaterialisierte Finanzmarktprodukte, wie etwa körperlose Anleihen oder Aktien. Das BGB behandelt diese Erscheinungen stiefmütterlich, denn es kennt Eigentum nur an körperlichen Gütern. Angesichts der zunehmenden Verbreitung und des stetig steigenden wirtschaftlichen Wertes solcher Güter wird das Problem ihrer Verortung im zivilrechtlichen System immer dringender. Man kann die Frage nach der Einordnung von unkörperlichen Gütern in das Gebäude des Zivilrechts für jede ihrer typologischen Gruppen einzeln stellen. Derartige Arbeiten gibt es mittlerweile einige. Was bislang fehlt, ist die Herausarbeitung eines übergreifenden Ansatzes, der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der verschiedenen Güter ausleuchtet und auf dessen Grundlage sich möglicherweise ein konsistentes dogmatisches Konzept entwickeln lässt. Das von uns am 17./18. Juni 2010 im Schloss Thurnau veranstaltete zweitägige Symposium »Unkörperliche Güter im Zivilrecht«, aus dem dieser Tagungsband hervorgegangen ist, hatte sich zum Ziel gesetzt, erste Schritte auf dem langen Weg zur Konstruktion eines solchen Konzepts zu gehen. Ein in sich geschlossenes und kohärentes System konnte in Thurnau sicherlich nicht errichtet werden. Aber erste Bausteine, ebenso wie auch potentielle Sollbruchstellen wurden sichtbar. Bis zur Errichtung eines standfesten Gebäudes wird es freilich noch einige Zeit dauern.

Eine Tagung wie diese hätte ohne die Unterstützung von dritter Seite nicht durchgeführt werden können. Zu besonderem Dank sind wir der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung verpflichtet, die uns durch ihre Zuwendungen sowohl die Durchführung der Tagung als auch die Drucklegung dieses Tagungsbandes überhaupt erst ermöglicht hat. Zu danken haben wir außerdem dem Universitätsverein Bayreuth e. V. und dem Verein Wissenschaftszentrum Thurnau e. V., die uns die Tagungsnebenkosten abnahmen und damit für eine äußerst gastfreundliche Atmosphäre auf Schloss Thurnau sorgten.

Unser herzlicher Dank gilt weiterhin Frau *Kirstin Freitag* und Frau wiss. Mitarbeiterin *Doris Leitner*, die die Hauptlast der Tagungsvorbereitung zu tragen hatten, sowie allen übrigen Mitarbeitern des Lehrstuhls Leible, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung mitgewirkt und so zu ihrem Gelingen beigetragen haben. Dank gebührt schließlich auch Herrn wiss. Mitarbeiter *Johannes*

*Rehahn*, der die Manuskripte der Referenten betreut und in einen druckfertigen Zustand gebracht hat.

Bayreuth/Halle, im November 2010

Die Herausgeber

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
<i>Herbert Zech</i> Unkörperliche Güter im Zivilrecht – Einführung und Überblick . . . . .	1
<i>Christian Baldus</i> <i>Res incorporales</i> im römischen Recht . . . . .	7
<i>Thomas Rüfner</i> Savigny und der Sachbegriff des BGB . . . . .	33
<i>Stefan Enchelmaier</i> Unkörperliche Güter im Common Law . . . . .	49
<i>Dário Moura Vicente</i> Unkörperliche Güter im romanischen Rechtskreis . . . . .	75
<i>Alexander Peukert</i> »Sonstige Gegenstände« im Rechtsverkehr . . . . .	95
<i>Fryderyk Zoll</i> Unkörperliche Güter im akademischen Entwurf des Gemeinsamen Referenzrahmens . . . . .	123
<i>Eva Micheler</i> Wertpapierrecht und Sachbegriff – Zur dogmatischen Einordnung von Effekten . . . . .	129
<i>Matthias Casper</i> Register statt Papier? . . . . .	173
<i>Matthias Leistner</i> »Immaterialgut« als Flucht aus dem Sachbegriff? . . . . .	201

<i>Gottfried Schiemann</i>	
Energie als Schutzgegenstand absoluter Rechte . . . . .	219
<i>Andreas Spickhoff</i>	
Der Schutz von Daten durch das Deliktsrecht . . . . .	233
<i>Michael Bartsch</i>	
Software als Schutzgegenstand absoluter Rechte . . . . .	247
<i>Gerald Spindler</i>	
Der Schutz virtueller Gegenstände . . . . .	261
<i>Matthias Lehmann</i>	
Anstelle eines Schlussworts . . . . .	283
Autoren und Herausgeber . . . . .	285
Sachregister . . . . .	287

# Unkörperliche Güter im Zivilrecht – Einführung und Überblick

*Herbert Zech*

Unkörperliche Güter haben das Zivilrecht schon immer mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert. Während Rechte an körperlichen Gütern – allen voran das Eigentum – zu den ältesten rechtlichen Regelungen überhaupt gehören, sind die Anerkennung und die Zuweisung unkörperlicher Güter im Zivilrecht bis heute nicht einheitlich oder abschließend geregelt. Durch technische und gesellschaftliche Entwicklungen haben unkörperliche Güter aber immer mehr an Bedeutung gewonnen. Daher lag es nahe, eine übergreifende Betrachtung der entsprechenden rechtlichen Probleme zum Gegenstand einer Tagung zu machen. Im Folgenden soll eine kurze Einführung in das Thema und ein Überblick über die einzelnen Beiträge gegeben werden.

## I. Unkörperliche Güter

Der Begriff des Gutes ist im Zivilrecht weitgehend anerkannt und lässt sich definieren als etwas Nützliches, das vorrechtlich existiert, von Personen bzw. Rechtssubjekten getrennt betrachtet werden kann und wirtschaftlichen Wert besitzt. Die Tagungsveranstalter haben diesen Begriff gewählt, um den vor allem in der Rechtswissenschaft des frühen 20. Jahrhunderts verwandten und sehr umstrittenen Begriff des Gegenstands zu vermeiden<sup>1</sup>. Mittlerweile scheint es zwar anerkannt, dass vorrechtliche Gegenstände, also Gegenstände, die auch ohne rechtliche Regelung existieren, und Güter begrifflich gleichgesetzt werden können. Für das Tagungsthema werden aber nicht nur vorrechtlich anerkannte unkörperliche Gegenstände, wie etwa geistige Schöpfungen oder beherrschbare Energie, zu den Gütern gerechnet, sondern – entsprechend ökonomischen Gepflogenheiten – auch bloße Handlungen<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Haedicke*, Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung, 2003, S. 47 ff.; *Schmoeckel/Rückert/Zimmermann/Rüfner*, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Bd. I, 2003, §§ 90–103, Rn. 2 ff.

<sup>2</sup> Zum Beispiel in Form von Dienstleistungen. Durch einen Anspruch auf die Vornahme von Handlungen können diese zum Gegenstand des Rechtsverkehrs gemacht werden. Entsprechend

## II. Zuweisung von Gütern

Bei der Verknüpfung von Gütern und Rechtssubjekten durch Normen des Zivilrechts lassen sich für die Zwecke der Tagung drei Kategorien von Regelungen unterscheiden:

### 1. Ausschließlichkeitsrechte

Zunächst können unkörperliche Güter durch Ausschließlichkeitsrechte Rechtssubjekten umfassend zugewiesen werden<sup>3</sup>. Diese erhalten dann sowohl eine absolute Abwehrbefugnis gegenüber beliebigen Dritten als auch eine positive Zuweisung der mit dem Gut zusammenhängenden Handlungen. Ausschließlichkeitsrechte, deren Prototyp das Sacheigentum ist, zeichnen sich dadurch aus, dass neben dem primären Unterlassungsanspruch auch sekundäre Ersatzansprüche bei Eingriffen in die Zuweisungssphäre gewährt werden. Dazu gehören vor allem Ansprüche aus Deliktsrecht, insbesondere wegen Verletzung eines sonstigen Rechts im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, sowie die Eingriffskondiktion.

Unkörperliche Güter weisen hier einige Besonderheiten auf: Zum einen sind sie in ihrer vorrechtlichen Existenz weniger klar konturiert als körperliche Güter, wodurch dem Recht eine größere Bedeutung für die Bestimmung des geschützten Guts zukommt. Dies führt zum anderen auch dazu, dass statt der klaren Struktur einer Herrschaft über vorrechtliche Gegenstände die Auffassung von Ausschließlichkeitsrechten als Rechtebündel große Bedeutung erlangt, die beim Sacheigentum sehr umstritten ist.

### 2. Handlungsverbote

Mit dem Schlagwort vom Rechtebündel ist die Überleitung zur zweiten Stufe zivilrechtlichen Güterschutzes gegeben. Hier wird ein Gut nicht mehr umfassend zugewiesen, sondern erfährt nur noch durch einzelne Handlungsverbote Schutz. Solche bloßen Handlungsverbote gewähren zwar eine absolute Abwehrbefugnis, sind jedoch gerade nicht mehr als umfassende Güterzuweisung zu verstehen. Allerdings gibt es auch hier Übergangsfälle, deren prominenteste Vertreter der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie das – zweifelhafte – Recht am ein gerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. *Wolfgang Fikentscher* hat in einem Brief an die Tagungsveranstalter das dahinter stehende Abgrenzungs-

---

werden zumindest teilweise auch Ansprüche zu den *property rights* gezählt, so etwa bei *Richter/Furubotn*, *Neue Institutionenökonomik*, 3. Aufl., 2003, S. 96.

<sup>3</sup> Mit den Ausschließlichkeitsrechten und der Frage, wem die Kompetenz zur Schaffung solcher Rechte zukommt, hat sich in letzter Zeit vor allem *Peukert*, *Güterzuordnung als Rechtsprinzip*, 2008, intensiv auseinandergesetzt.

problem treffend als Frage, »ob das Deliktsrecht etwas schützt oder gegen etwas«, formuliert<sup>4</sup>.

### 3. Forderungsrechte

Als dritte Stufe des Güterschutzes lässt sich die relative Zuweisung und relative Abwehrbefugnis durch Ansprüche bzw. Forderungsrechte auffassen. Diese beziehen sich nach der altbekannten Definition in § 194 Abs. 1 BGB auf ein Tun oder Unterlassen. Zwar kann man solche Handlungen unproblematisch als Gut bezeichnen; ihre klare Abgrenzung und ihre Verkehrsfähigkeit gewinnen solche Güter jedoch erst durch die rechtliche Ausgestaltung als Anspruch auf die jeweilige Handlung. Interessant ist, dass Ansprüche, obgleich per se unkörperlich, durch eine »Wieder-Verkörperung« mittels Verbriefung an Verkehrsfähigkeit gewinnen können. Und im Kontext der neueren technischen und rechtlichen Entwicklung hat dieser Umstand mit dem Aufkommen verkehrsfähiger Ansprüche, die unkörperlich verbrieft werden, eine weitere Wendung erfahren.

## III. Besonderheiten unkörperlicher Güter

Einige der Besonderheiten, die unkörperliche Güter bei ihrem Schutz und ihrer Zuordnung im Zivilrecht aufweisen, sind bereits bei der Vorstellung der drei genannten Kategorien angeklungen. Die drei wichtigsten sollen aber nochmals zusammengefasst werden:

### 1. Bestimmung von Gütern durch das Recht

Als Erstes kommt dem Recht bei der Bestimmung und Abgrenzung von unkörperlichen Gütern eine größere Bedeutung zu als bei körperlichen Gütern. Teilweise konstituiert das Recht auch erst die Güter. Zwar gibt es unkörperliche Güter bzw. Gegenstände, die bereits vorrechtlich existieren bzw. anerkannt sind, wie z. B. Software oder die bereits genannten geistigen Schöpfungen. In anderen Fällen entsteht der Gütercharakter aber auch erst durch rechtliche Regelung wie zum Beispiel bei Forderungen.

### 2. Publizität von Zuweisungsrechten

Die zweite Besonderheit besteht darin, dass bei unkörperlichen Gütern die Publizität der Güterzuordnung schwerer zu gewährleisten ist. Zum einen kann diese durch eine Rückbindung an körperliche Güter wie bei der Verbriefung erreicht

---

<sup>4</sup> Dieses Problem hat *Fikentscher* bereits in seiner Habilitationsschrift *Wettbewerb und Gewerblicher Rechtsschutz*, 1958, S. 207 ff., aufgeworfen.

werden<sup>5</sup>, zum anderen entstehen aber auch neue Formen der Publizität wie beispielsweise Registerrechte. Anschaulich macht dies das Patentrecht, bei dem die ausschließliche Zuordnung des unkörperlichen Guts der Erfindung durch Registervorschriften publik gemacht wird.

### 3. Übertragbarkeit

Eine dritte Besonderheit liegt in der zum Teil eingeschränkten Übertragbarkeit der an unkörperlichen Gütern bestehenden Rechte. Bei Forderungen mit Zessionsverbot ist die Übertragbarkeit als »Restwirkung« der bloß relativen Zuordnung ausgeschlossen. Beim Urheberrecht findet sich als Auswirkung des Persönlichkeitsbezugs eine Beschränkung auf konstitutive Übertragungen, also das Einräumen von Tochterrechten.

Ob aber ganz generell Probleme bei der faktischen Übertragung unkörperlicher Güter, die aus der schwierigeren Abgrenzung und der mangelnden Publizität resultieren, Auswirkungen auf die Übertragbarkeit von an ihnen bestehenden Schutz- und Zuweisungsrechten haben, mag dagegen bezweifelt werden. Anders als die Übertragung des Sacheigentums nach § 929 Satz 1 BGB setzt nämlich der Erwerb sonstiger Rechte nach §§ 398, 413 BGB grundsätzlich gerade keinen faktischen Übertragungsakt voraus.

## IV. Rechtliche Probleme – abstrakt und konkret

Der Tagungsband versucht, sich dem Thema »Unkörperliche Güter im Zivilrecht« auf zweierlei Weisen zu nähern: Zum einen wird abstrakt der Schutz unkörperlicher Güter in verschiedenen historischen, länderspezifischen und sachlichen Rechtsordnungen untersucht. Zum anderen werden konkret einzelne unkörperliche Güter in den Blick genommen, deren rechtliche Behandlung von besonderem Interesse ist.

Historisch wie rechtsvergleichend haben die Regelungen für körperliche Güter (Sachenrecht) auch für unkörperliche Güter eine gewisse Bedeutung<sup>6</sup>. Eine große Rolle spielt das Recht des geistigen Eigentums, das deshalb *totum pro parte* auch als Immaterialgüterrecht bezeichnet wird. Schließlich stellt sich die Frage, ob es dane-

---

<sup>5</sup> Durch die »elektronische« Verbriefung wird hier die Unkörperlichkeit wiederhergestellt, vgl. *Lehmann*, Finanzinstrumente – Vom Wertpapier- und Sachenrecht zum Recht der unkörperlichen Vermögensgegenstände, 2009. Der körperlichen und unkörperlichen Verbriefung widmen sich die Beiträge von *Micheler* und *Casper* in diesem Tagungsband.

<sup>6</sup> Aktuell wird wieder die seit langem umstrittene Frage diskutiert, ob der Eigentümer einer Sache das Recht hat, anderen das Fotografieren der eigenen Sache zu verbieten, vgl. die Entscheidungen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 18.2. 2010, GRUR 2010, 927 – *Preußische Gärten und Parkanlagen*.

ben noch weitere Regelungen für unkörperliche Güter geben sollte und wer diese schaffen kann.

Bei den einzelnen unkörperlichen Gütern, deren rechtlicher Schutz bislang nicht vollständig geklärt ist, gibt es neben der schon lange umstrittenen Energie auch neuere Phänomene wie Daten, Software oder virtuelle Gegenstände.

Das Thema lässt sich naturgemäß im Rahmen einer einzelnen Tagung nicht erschöpfend untersuchen. Ziel war es aber, zu zeigen, wie weit das Recht der unkörperlichen Güter gespannt ist. Das Immaterialgüterrecht erweist sich nur als ein – wenn auch gewichtiger – Teil der einschlägigen rechtlichen Regelungen. Die in diesem Tagungsband enthaltenen Beiträge zeigen, wie eine darüber hinausgehende Betrachtung aussehen könnte.



# *Res incorporales* im römischen Recht<sup>1</sup>

*Christian Baldus*

## I. Einleitung

Wenn Sie einem Romanisten einen Vortrag über »unkörperliche Sachen« in Rom antragen, dann gibt es mindestens fünf Richtungen, in die Sie gedacht haben können. Sie können zum einen wissen wollen, welche Rolle diese dogmatische Figur für die Römer selbst in der Praxis gespielt hat (III.). Sie können weiterhin wissen wollen, wie die Römer selbst ihr Recht theoretisch und didaktisch begriffen haben (IV.). Es könnte römische Regeln geben, die sowohl Praxis als auch Theorie spiegeln (V.). Es könnte kulturelle Erklärungen für Rechtsregeln geben (VI.). Und sicher wird Sie interessieren, inwieweit das, was man finden kann, fortgewirkt hat (II., VII.) – womit wir fast schon beim nächsten Referat wären. Abschließend soll gefragt werden, welche Perspektiven das römische Recht für unser Generalthema zu bieten hat und welche nicht (VIII.): Gibt es Wege aus der Objektsfalle?

## II. Rezeptionsgeschichtlicher Rückblick

Für eine Rezeptionsgeschichte des römischen Sachbegriffs und seiner Elemente ist hier kein Raum<sup>2</sup>. Es möge daher der Hinweis genügen, dass jedenfalls die romanischen Gesetzbücher Europas und Lateinamerikas, in gewissem Umfang aber auch das BGB aufgrund seiner pandektenwissenschaftlichen Entstehung, römische Kategorien des Sachbegriffs aufnehmen. Die Literatur macht von diesen Katego-

---

<sup>1</sup> Die Vortragsfassung (Thurnau, 17. 6. 2010) wurde weithin beibehalten, die Nachweise sind alles andere als vollständig. Zuschnitt und Schwerpunktsetzung bleiben für ein interdisziplinäres Publikum gedacht. Frau Akad. Mitarbeiterin *Vivianne Gerdal Ferreira* (Heidelberg) danke ich für Diskussion und Literaturrecherche.

<sup>2</sup> Vgl. zum 19. Jahrhundert vor allem C. *Becker*, Die »res« bei Gaius – Vorstufe einer Systembildung in der Kodifikation? Zum Begriff des Gegenstandes im Zivilrecht, 1999. Für einige zentrale Beispiele vgl. *Rüfner*, Vertretbare Sachen? Die Geschichte der res, quae pondere numero mensura constant, 2000; dazu die Rez. von *Baldus*, *Labeo* 2003, 212–216; *Schermaier*, *Res Communes Omnium: The History of an Idea from Greek Philosophy to Grotian Jurisprudence*, Grotiana 2009, 20–48. Eine kurze Gesamtdarstellung in italienischer Sprache m. w. N. und weiteren Quellen bei *Baldessarelli*, *RIDA* 1990, 71–116.

rien gleichfalls reichlich Gebrauch, schon weil das römische Recht über Jahrhunderte die wissenschaftlichen Instrumente auch für die Bearbeitung anderer Zivilrechte bereitgestellt hat. Dabei schaffen moderne Rechtsordnungen freilich eigenständig mehr System, als die antiken Autoren vor Augen hatten, wie sogleich zu zeigen sein wird. Die Grammatik des europäischen Sachbegriffs ist also zu einem guten Teil römisch, die Semantik muss es nicht sein.

### III. *Corpus/corporalis* in der römischen Praxis

Wenn man nach der römischen Praxis fragt, dann wird man die Kasuistik<sup>3</sup> in den Digesten lesen, ausgehend vom Begriffspaar *corporalis/incorporalis*: nicht weil für die Römer rechtliche Inhalte aus Begriffen oder gar Theorien ableitbar gewesen wären, sondern weil das die quellenächste Suchstrategie ist. *Incorporalis* erscheint sehr selten<sup>4</sup>, *corporalis* und (in verschiedenen Bedeutungen) das Substantiv *corpus/corpora* häufiger. *Corporalis* heißt körperlich; *corpus* hingegen muss nicht die einzelne körperliche Sache sein, sondern kann auch eine mehrgliedrige Einheit bezeichnen, etwa eine Sachgesamtheit. Die Begriffsentwicklung und ihre philosophischen Hintergründe sind vielfach beleuchtet worden<sup>5</sup>. Wir lassen im Folgenden die mehrgliedrigen *corpora* beiseite.

Bei einer Auswertung der Digesta Iustiniani müssen wir stets vor Augen haben: Unsere Quellen sind im 6. Jahrhundert nach Christus, also drei Jahrhunderte nach Ende der Klassik, unter dem Kaiser *Justinian* sortiert, bearbeitet und zusammengestellt worden, und zwar als Gesetzbuch für diese Zeit, nicht als Geschichtsbuch über die Klassik<sup>6</sup>. Wir können also erstens nicht immer sicher sagen, auf welche Fälle und Fragen sich bestimmte Aussagen ursprünglich bezogen. Bei den letzten zwei Titeln der Digesten (D. 50,16 und 50,17) ist dies oft ganz unmöglich, denn dort hat *Justinian* Definitionen und *regulae* isoliert zusammengestellt; darauf komme ich sub V. noch zurück. Zweitens müssen wir damit rechnen, dass bestimmte Begriffe, Institute und Gedanken gezielt gestrichen oder hinzugefügt worden sind, um den Vorstellungen des 6. Jahrhunderts zu entsprechen. *Justinian* selbst arbeitet

<sup>3</sup> Mit »Kasuistik« ist *nota bene* keine sich an einem nebulösen »Rechtsgefühl« orientierende Billigkeitsjudikatur gemeint: Roms Juristen waren Dogmatiker und Politiker. Zur Wissenschaftsgeschichte der Rede von der »Kasuistik« zuletzt *Harke*, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Handbuch für Ausbildung und Praxis, 2. Aufl., 2010, § 2, Rn. 1–7.

<sup>4</sup> Vgl. *Heumann/Seckel*, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts (11. Aufl., 1971 = ND der 9. Aufl., 1907), s. v.

<sup>5</sup> Vgl. nur *Daubermann*, Die Sachgesamtheit als Gegenstand des klassischen römischen Rechts, vornehmlich unter dem Blickwinkel von Veränderungen in ihrer Zusammensetzung, 1993, und dazu *Baldus*, SCDR – Supl. – 1992/93, aber 1994, 55–69; *Dajczak*, RIDA 2005, 117–130.

<sup>6</sup> Näher unten bei und in Fn. 10, 29, 59.

in seinen Texten an prominenter Stelle mit dem Begriff *incorporalis*<sup>7</sup>; es ist daher im Zweifel nicht anzunehmen, dass er ihn hat streichen lassen, wo klassische Juristen ihn verwendet hatten.

In diesem Lichte ist die Seltenheit von *incorporalis* bemerkenswert, und wir werden sehen, dass die Klassiker eher mit anderen Begriffen arbeiteten, wenn sie den Gegensatz zu »körperlich« betonen wollten.

Eine begriffliche Suche führt dennoch zu einigen Stellen, die römische Praxis erkennen lassen. In ihrer Mehrheit<sup>8</sup> betreffen diese Stellen Fragen der *possessio* (die weithin unserem Besitz entspricht)<sup>9</sup>, etwa unter Aspekten der Ersitzung; oder Fragen des Nachlassbesitzes bei der Erbschaftsklage (*hereditatis petitio*, vgl. § 2018 BGB), welche die Eigentumsherausgabeklage (*rei vindicatio*, vgl. § 985 BGB) in manchen Punkten beeinflusst hat. Dabei ist schon nach Auffassung der Frühklas-

<sup>7</sup> Den er von *Gaius* (u. III.) übernimmt, vgl. Inst. Iust. 2,2 (Titel *de rebus incorporalibus*); jeweils zur umfassenden Bezeichnung von körperlichen und unkörperlichen Vermögensgegenständen, nicht etwa disjunktiv: Inst. Iust. 2,20,21 (Legate); 3,10,1 (*adrogatio*; vgl. *Gai.* 3,83). Über »Die Institutionen Justinians« vgl. *Meincke* in: *Avenarius* (Hrsg.), *Die Institutionenhandschrift der Sammlung Wallraf im Historischen Archiv der Stadt Köln*, 2008, 15, 20, 25; zur Fortwirkung *Avenarius*, *Die Kölner Institutionenhandschrift im Kontext der Rezeptionsgeschichte*, a. a. O., 31–51.

<sup>8</sup> Aus anderen Feldern vgl. etwa D. 32,95 (Maec. 2. fideicom.) mit Zitaten älterer Juristen: »*Quisquis mihi heres erit, damnas esto dare fideique eius committo, uti det, quantas summas dicta vero dedero*«. *Aristo* *res quoque corporales contineri ait, ut praedia mancipia vestem argentum, quia et hoc verbum* »quantas« *non ad numeratam dumtaxat pecuniam referri ex dotis relegatione et stipulationibus emptae hereditatis apparet et »summae« appellatio similiter accipi deberet, ut in his argumentis quae relata essent ostenditur. voluntatem praeterea defuncti, quae maxime in fideicommissis valeret, ei sententiae suffragari: neque enim post eam praefationem adiecturum testatorem fuisse res corporales, si dumtaxat pecuniam numeratam praestari voluisset. Das Wort *summae* geht also über Geldsummen hinaus, was *Aristo* und *Maecian* freilich nur für körperliche Sachen diskutieren. *Res corporalis* wird geradezu zum Gegensatz zu Münzgeld; ebenso in D. 12,6,46 (lav. 4. ex Plaut., s. u.) und D. 34,2,32pr. (Ven. 10. act.): *Detrahere legatis vel adicere, si nihil praeter pecuniam numeratam legatum sit, promptum est: cum vero res corporales intervenient, et scriptura difficilior fit et obscura portio. Buchgeld im technischen Sinne gab es in Rom nicht (wohl aber, selbstverständlich, Forderungen, nur geht es vorliegend nicht um solche; vgl. dazu *Andreau*, *L'économie du monde romain*, 2010, S. 157–160).**

<sup>9</sup> Daher ist *possessio* im Folgenden auch durchgängig mit »Besitz« übersetzt. Problematisch ist diese Übersetzung namentlich dort, wo es darauf ankommt, dass das römische Recht nach Besitzfunktionen differenziert und dass es bisweilen eine *causa possessionis* verlangt, einen Besitztitel. Die Versuche, aus den römischen Quellen eine einheitliche Besitzsystematik zu rekonstruieren und für diese das Erfordernis eines Titels einzusetzen, sind Legion; *Savignys* gestaltende Konstruktion prägt bis heute die modernen Rechte. Vgl. *Nicosia*, *Il possesso. I. Dalle lezioni del corso di diritto romano 1995–96*, 2. Aufl., 2008, S. 11–46 zur Problemgeschichte; weitere Lit. bei *Lambrini*, *L'elemento soggettivo nelle situazioni possessorie del diritto romano classico*, 1998, S. 20 ff. zu prinzipiellen Unterschieden zwischen antikem und modernem Verständnis sowie passim zum *animus*; *Böhr*, *Das Verbot der eigenmächtigen Besitzumwandlung im römischen Privatrecht. Ein Beitrag zur rechtshistorischen Spruchregelforschung*, 2002; *Klinck*, *Erwerb durch Übergabe an Dritte im klassischen römischen Recht*, 2004; *Baldus*, *ZEuP* 2006, 766–784.

sik Nachlassbesitz nicht dasselbe wie *possessio* im Sachenrecht, und den Unterschied sieht man gerade im rechtlichen Zusammenhängen der Erbschaft:

D. 37,1,3,1 (Ulp. 39. ad ed.)

*Hereditatis autem bonorumve possessio, ut Labeo scribit, non uti rerum possessio accipienda est: est enim iuris magis quam corporis possessio. denique etsi nihil corporale est in hereditate, attamen recte eius bonorum possessionem adgnitam Labeo ait.*

Ulpian in seinem 39. Buch zum Edikt.

Der Besitz der Erbschaft aber oder der Nachlassgüter ist, wie Labeo schreibt, nicht so zu verstehen wie der Besitz von Sachen. Sie ist nämlich eher Rechtsbesitz als Besitz an einer körperlichen Sache. Daher sagt Labeo, der Besitz der Nachlassgüter sei wirksam beantragt, auch wenn nichts Körperliches in der Erbschaft ist.

Hier haben wir auch die Gegenüberstellung von *bona* (Güter, Vermögen) und *res*, auf die noch zurückzukommen sein wird.

Ein Beispiel für den Gebrauch von *corpus* aus dem Felde der *hereditatis petitio* ist D. 5,3,18,2: *corpus* ist für den Spätklassiker Ulpian († 223 oder 228) hier Gegenbegriff zu *ius*, und beide Begriffe zusammen sollen alle denkbaren Erbschaftsgegenstände bezeichnen.

D. 5,3,18,2 (Ulp. 15. ed.)

*Nunc videamus, quae veniant in hereditatis petitione. et placuit universas res hereditarias in hoc iudicium venire, sive iura sive corpora sint,*

Ulpian in seinem 15. Buch zum prätorischen Edikt.

Schauen wir nun, was mit der Erbschaftsherausgabeklage verlangt werden kann. Und es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass alle Erbschaftsgegenstände unter dieses Verfahren fallen, seien sie nun Rechte oder körperliche Sachen.

Uns interessiert namentlich der letzte Halbsatz, in dem *iura* und *corpora* Unterkategorien zu *res hereditarias* darzustellen scheinen: eine körperliche, eine unkörperliche. Ob dieser Halbsatz klassisch ist oder sich als justinianische Dogmatisierung und Generalisierung darstellt, also als Textveränderung des 6. Jahrhunderts (Interpolation)<sup>10</sup>, darüber stritt die ältere Romanistik<sup>11</sup>. Freilich: Auch wenn die Wen-

<sup>10</sup> In der Literatur findet sich die Annahme, die Unterscheidung von körperlichen und unkörperlichen Sachen habe erst mit Justinian juristische Bedeutung gewonnen (Baldessarelli, RIDA 1990, 71, 87). Justinian hat in Texte eingegriffen, um das Recht zu reformieren und Widersprüche zu beseitigen (vgl. Fn. 6). Das steht im Ansatz außer Frage, weil er selbst es sagt. In welchem Umfang und mit welchen Zielen im Einzelnen solche Eingriffe erfolgten, ist hingegen alles andere als klar. Um 1900 war textkritische Analyse die Hauptmethode der Rechtsromanistik, mit der Folge, dass selbst kleinste sprachliche Abweichungen von der literarischen Klassik oder geringfügige Divergenzen zu dem, was man inhaltlich für klassisches Recht hielt, zur Verwerfung vieler Quellen als unecht führten. Die Exzesse dieser Methode führten dazu, dass kaum ein Text unverdächtig blieb und kein Konsens über Inhalte des klassischen Rechts mehr herzustellen war. Darauf folgte in Deutschland (weitaus weniger jedoch in der international führenden italienischen Forschung) in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine textkonservative Gegenbewegung, die

# Sachregister

Die Zahlen verweisen auf Seiten.

- Abstrakte Schuldverhältnisse
  - Wirksamkeit 138–140
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
  - deliktsrechtlicher Schutz 101, 108, 240–242
  - Nachlassinsolvenz 113
  - Vererblichkeit von Bestandteilen 113 f.
  - Vermarktung von Bestandteilen 110 f.
- Ausschließlichkeitsrechte
  - Anerkennung bei unkörperlichen Gütern 100
  - Mittel der Zuweisung 2
  - *numerus clausus* 81, 88, 108
  - Privilegien 77 f., 202 f.
  - und Entstehung eines Marktes 112 f.
  - und Privatautonomie 120
  - und Umlauffähigkeit 100
  - Verhältnis der Rechte an unkörperlichen Gütern zu den Eigentumsrechten an Sachen 87 f.
  - Zweck 76 f.
- Avatare *siehe* virtuelle Gegenstände
- Bare rights of action*
  - Abgrenzung zur *chose in action* 56
  - Abtretbarkeit 56, 60
- Bestimmtheitsgrundsatz 162
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnis
  - Einzelzwangsvollstreckung 116 f.
  - Handlungsverbot 2
  - Insolvenz 98, 107, 117 f.
- Bona*
  - Begriff im römischen Recht 25 f.
- Bundesanleihe
  - Entmaterialisierung 156 f.
  - Übertragung 157
- Charge* 70 f.
- Chose in action*
  - Begriff 55
  - Einordnung von
    - *bare rights of action* 56
    - geistigen Eigentumsrechten 57
    - Schadensersatzansprüchen 56
  - Entstehungsgrund 55
  - Übertragbarkeit nach
    - *common law* 57–62
    - *equity* 62 f.
    - *statute law* 63–65
  - Verhältnis zur *chose in possession* 55
- Chose in possession* 55
- Civil law* 50
- Common law*
  - Begriff 49–51
  - Übertragbarkeit von *choses in action* 57–62
  - Verbreitungsgebiet 49
  - Verhältnis
    - zum *civil law* 50
    - zum *statute law* 50
    - zur *equity* 50–53
  - Zuständigkeit 50, 52 f., 63
- Corpus* *siehe* Körperlichkeit
- Datenschutz
  - allgemeines Persönlichkeitsrecht 240–242
  - Eigentumsverletzung 236
  - Haftung nach den Datenschutzgesetzen 233 f.
  - Schutzgesetzcharakter der Datenschutzgesetze 238 f.
- Deliktsrecht

- allgemeines Persönlichkeitsrecht 101, 108, 240–242
- Ansprüche als Ausfluss eines Ausschließlichkeitsrechts 2
- Beeinträchtigung oder Zerstörung von Datenbeständen 212–214, 236, 248, 277
- eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb
  - - Betriebsbezogenheit 225, 243
  - - Handlungsverbot 2
  - - Kontaktmöglichkeiten 268–270
  - - Verkehrsfähigkeit 101, 108
- Einwirkung auf Speichermedien 236
- Energieausfall
  - - Versicherbarkeit 223
- - vertragsrechtliche Bewertung 221, 223 f.
- Kontaktmöglichkeiten 268–270
- Mitverschulden 222, 231, 237, 243–245
- Schutz virtuellen Eigentums 215 f., 268
- Schutzgesetzcharakter der Datenschutzgesetze 238 f.
- sonstiges Recht
  - - Energiebezug 226–228
  - - Mitgliedschaftsrecht 280
  - - Netzzugangsrecht 228–231
  - - Recht am eigenen Datenbestand 243 f., 277 f.
  - - Software 259
  - - Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 249
  - - virtuelle Gegenstände 279 f.
  - - virtuelles Eigentum 280 f.
- Unterschied zu den Ausschließlichkeitsrechten 101
- Unterschied zwischen Sach- und Vermögensschaden 226
- Draft Common Frame of Reference*
  - Definition
    - - der *goods* 124 f.
    - - des Eigentums 124 f.
  - Regelung unkörperlicher Güter 126 f.
  - Rolle des Vermögensrechts 123 f., 127
- Eigentum
  - Definition im *Draft Common Frame of Reference* 124 f.
  - Gegenstand zweiter Ordnung 47
    - römisches Recht 13, 35, 77, 202
    - virtuelles Eigentum 215 f., 280 f.
- Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb *siehe* Deliktsrecht
- Einstweiliger Rechtsschutz
  - *equity* 51 f.
- Entmaterialisierung
  - Bundesanleihen 156 f.
  - elektronisches Register 72
  - Software 256
  - Übertragung von Wertpapieren 152, 163 f., 166 f.
  - Unternehmenskauf 255
- Equity*
  - Begriff 51–53
  - einstweiliger Rechtsschutz 51 f.
  - Funktion 51
  - Rangfolge der Rechte bei Kollision 68
  - Übertragbarkeit von *choses in action* 62 f.
  - Verhältnis zum *common law* 50–53
  - Zuständigkeit 51–53, 63
- EU Securities Law Directive *siehe* Wertpapierrechtsrichtlinie
- Finanzinstrumente
  - und Wertpapierrecht 130
- Gegenstand
  - Begriff im BGB 95 f.
  - erste und zweite Ordnung 47
  - virtuelle Gegenstände *siehe* virtuelle Gegenstände
- Geistiges Eigentum
  - Abgrenzung zum Immaterialgüterrecht 206
  - Belastung geistiger Eigentumsrechte
    - - englisches Recht 70 f.
  - Einordnung als *choses in action* 57
  - Kollisionsnormen
    - - portugiesisches internationales Privatrecht 82
    - - Rom II-Verordnung 84 f.
  - Recht des Mittelalters 77 f., 202 f.
  - Römisches Recht 77, 201 f.
  - Überschneidung von Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten
    - - portugiesisches Recht 83

- Übertragung von Marken
  - – englisches Recht 68–70
- Übertragung von Patenten
  - – englisches Recht 65 f.
- Unterscheidung zwischen Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten
  - – deutsches Recht 81, 93
  - – französisches Recht 79 f., 93
  - – portugiesisches Recht 83, 93
- Ursprung der Idee 78 f., 202–205
- Gewerbliche Schutzrechte
  - Anwendbarkeit sachenrechtlicher Bestimmungen
    - – portugiesisches Recht 82
  - Erwerb
    - – französisches Recht 79 f.
  - Regelschutzfrist
    - – französisches Recht 80
  - Sonderprivatrecht 92
  - Überschneidung mit dem Urheberrecht
    - – portugiesisches Recht 83
  - Unterscheidung zum Urheberrecht
    - – deutsches Recht 81, 93
    - – französisches Recht 79 f., 93
    - – portugiesisches Recht 83, 93
- Goods
  - Definition im *Draft Common Frame of Reference* 124 f.
- Gut
  - Begriff 1, 79 f.
  - Unterscheidung zur Sache
    - – französisches Recht 79
- Güter aus Online-Spielen *siehe* virtuelle Gegenstände
- Handelsgesellschaften des englischen Rechts 72
- Immaterialgut *siehe* unkörperliche Güter
- Immaterialgüterrecht
  - Abgrenzung zum geistigen Eigentum 206
  - Recht *sui generis* 84, 89 f.
  - Ursprung der Idee 205 f.
- Informationelle Selbstbestimmung 239
- Internet-Domain
  - Einzelzwangsvollstreckung 98, 115
- Iuris (quasi) possessio* 35 f., 38–40, 42
- Juristische Begriffsbildung 257 f.
- Kollisionsnormen
  - portugiesisches internationales Privatrecht 82
  - Rom II-Verordnung 84 f.
- Konsensualvertrag 141 f.
- Körperlichkeit
  - Begriff im römischen Recht 17
  - Besitzelement 13–16, 18, 28, 35 f.
  - erbrechtlicher Erwerb 10–13
  - Systembegriff 16, 29
- Law and equity* 50
- Literalkontrakt 142–144
- Lord Chancellor*
  - Befugnisse 51
- Maintenance and champerty*
  - Begriffe 59 f.
  - Erfolgshonorare 62
  - Geschichte 58–61
  - gesetzliches Verbot 60 f.
  - Kritik 62
  - Rechtfertigung 61 f.
- Marke
  - Belastung
    - – englisches Recht 69, 71
  - Regelschutzfrist
    - – französisches Recht 80
  - Übertragbarkeit
    - – englisches Recht 68–70
  - Vermögensrecht
    - – englisches Recht 68
  - »Marlene«-Urteil 98, 104, 113
- Miteigentum
  - – allgemeine Regeln 158 f.
  - – Unterschied zu den Regeln des DepotG 159–161
- Mitgliedschaftsrecht 72
- Mortgage* 70
- Müller-Arnold-Fall 219 f.
- Numerus clausus* *siehe* Ausschließlichkeitsrechte
- Paradigmenwechsel 169
- Partnership* 53, 72

- Patent
- Belastung
  - - englisches Recht 71
  - Regelschutzfrist
  - - französisches Recht 80
  - Übertragbarkeit
  - - englisches Recht 65 f.
  - Vermögensrecht
  - - englisches Recht 65
- Pecunia*
- Begriff im römischen Recht 19, 22–24, 29, 34 f.
- Privatautonomie
- Ausschließlichkeitsrecht 120
  - Wirksamkeit abstrakter Schuldverhältnisse 140
- Privilegien 77 f., 202 f.
- Privy Council* 49
- Prozessstandschaft 58
- Publizität
- Buchung im Depot 178, 191
  - Güterzuordnung bei unkörperlichen Gütern 3 f.
- Rechtsbesitz *siehe* iuris (quasi) possessio
- Regelschutzfrist
- gewerbliche Schutzrechte
  - - französisches Recht 80
  - Marke
  - - französisches Recht 80
  - Patent
  - - französisches Recht 80
- Register
- *charges* 71
  - Eintragungsfähigkeit von *trusts* 65 f., 70
  - Publizität 4
- Registerlösung *siehe* Wertpapier
- Res* *siehe* Sache
- Res incorporales* *siehe* unkörperliche Güter
- Sache
- Begriff
  - - ABGB 37, 40–42
  - - BGB 46, 80
  - - *Dernburg* 44
  - - *Draft Common Frame of Reference* 124
  - - französisches Recht 79
  - - portugiesisches Recht 81
  - - römisches Recht 17 f., 23, 33–35
  - - *Savigny* 42 f.
  - - *Thibaut* 36
  - Einordnung von
  - - Effekten 129
  - - Software 211 f.
  - - virtuellen Gegenständen 271
  - Rivalität der Nutzung 208, 214
- Sicherungsrechte des englischen Rechts 70
- Software
- Begriff 247
  - Entmaterialisierung 256
  - Sacheigenschaft 211 f., 248, 252, 258 f.
  - Sachmängel 256, 259
  - Schutz durch
  - - Urheberrecht 249, 252–254, 272
  - - Verbotsgesetze 250
  - - Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 249 f.
  - sonstiger Gegenstand 259 f.
- Sonstige Gegenstände
- Software 259 f.
  - Vererblichkeit 105 f., 113–115
  - Verkehrsfähigkeit
  - - Auffangklauseln 101 f.
  - - Lückenhaftigkeit 108
  - - Rechtspraxis 98
  - Wertrealisierung durch Verpflichtungsgeschäfte 109–113, 118
  - Zwangsverwertung 102–105, 115–118
- Sonstiges Recht *siehe* Deliktsrecht
- Spezialitätsprinzip
- Einzelvollstreckung 107
  - Übertragung »anderer Rechte« 106, 108
  - »spickmich«-Urteil 235, 239, 241 f.
- Sportveranstaltungen
- Vermarktung 111 f.
- Star Chamber* 61
- Statute law*
- Begriff 53
  - Beispiele 53
  - Funktion 53
  - Gesetzgebungstechnik 53 f.
  - Übertragbarkeit von *choses in action* 63–65
  - Verhältnis zum Richterrecht 50
  - »Stromkabel«-Urteile 226, 228, 237

*Trust*

- Eintragungsfähigkeit 65 f., 70
- Entstehung 55 f.

## UNIDROIT

- Registerlösung *siehe* Wertpapier
- Universalitätsprinzip
  - Gesamtvollstreckung 107
  - Rechtsnachfolge von Todes wegen 107
- Unkörperliche Güter
  - Ausdruck der Persönlichkeit 88 f.
  - Ausschließlichkeitsrecht
    - Entstehung eines Marktes 112 f.
    - Mittel der Zuweisung 2
    - *numerus clausus* 81, 88, 108
    - Umlauffähigkeit 100
    - Zweck 76
  - Bedeutung 75
  - Begriff
    - ABGB 37
    - *Bekker* 44 f.
    - römisches Recht 17 f., 33 f., 77
    - *Thibaut* 36
    - *Windscheid* 45 f.
  - Bestimmung 3
  - Gegenstand von Eigentumsrechten
    - deutsches Recht 80 f.
    - englisches Recht 54, 65 f., 68
    - französisches Recht 78 f.
    - portugiesisches Recht 82
    - Verhältnis zu den Eigentumsrechten an Sachen 87 f.
  - Insolvenzbeschlagnahme 116
  - Nichttrivalität der Nutzung 214 f.
  - Pfändbarkeit 116
  - Privilegien 77 f., 202 f.
  - Publizität der Zuordnung 3 f.
  - Regelung im *Draft Common Frame of Reference* 126 f.
  - Römische Wurzeln 17 f., 28, 76 f., 202 f.
  - Übertragung der Rechte 4, 65–70, 271
  - Zuweisung zu Rechtssubjekten 2 f.
- Urheberpersönlichkeitsrecht
  - französisches Recht 80
  - spezifisches Recht an unkörperlichen Gütern 88
  - Unabtretbarkeit
    - englisches Recht 67

## Urheberrecht

- Anwendbarkeit sachenrechtlicher Bestimmungen
  - portugiesisches Recht 82
- Ausdehnung auf Gebrauchsgüter 84
- Belastung
  - englisches Recht 71
  - Erwerb
    - französisches Recht 79 f.
  - ökonomische Theorien 207–210
  - Regelschutzfrist
    - französisches Recht 80
  - Schutz virtueller Gegenstände 272–275
  - Schutz von Software 249, 252–254, 272
  - Sonderprivatrecht 92
  - Überschneidung mit den gewerblichen Schutzrechten
    - portugiesisches Recht 83
  - Übertragbarkeit
    - englisches Recht 66–68
  - Unterscheidung zu den gewerblichen Schutzrechten
    - deutsches Recht 81, 93
    - französisches Recht 79 f., 93
    - portugiesisches Recht 83, 93
  - Vermögensrecht
    - englisches Recht 66

## Verbriefung

- Transaktionskosten 149
- Verkehrsfähigkeit 3

## Verkehrsfähigkeit

- Publizität 3 f.
- Verbriefung 3

## Vertragsfreiheit 109

*Vice-Chancellor* 51

## Virtuelle Gegenstände

- Avatar e 262 f.
- Güter aus Online-Spielen
  - Verfügungsgegenstand 112
- Relativität 270
- Sacheigenschaft 271
- Sachmängel 271 f.
- Schutz durch
  - Deliktsrecht 277–282
  - Urheberrecht 272–275
  - Vertragsrecht 275–277
- sonstiges Recht 279 f.

- Spielgegenstände 263 f.
- Übertragung 271 f.
- Virtuelle Währungen 265 f.
- Virtuelles Eigentum *siehe* Eigentum
- Virtuelles Hausrecht 266–268
  
- Wertpapier
  - Befreiungswirkung 134, 136, 141, 176, 179, 195
  - Begriff 130 f.
  - Effektingiro 153 f.
  - Einwendungsausschluss
    - Begründung 134, 137, 141 f., 150, 168
  - Entmaterialisierung
    - Bundesanleihen 156 f.
    - elektronisches Register 72
    - Übertragung 152, 163 f.
  - Fremdvermutung 153 f.
  - Funktionen 174–176
  - Globalurkunde 152, 154–156, 176
  - Gutgläubiger Erwerb
    - Begründung 136 f., 141 f., 150, 167
    - Regelung im ABGB 170
    - Regelung im AHGB 134, 144–147
  - Inhaberpapier
    - Rechtsscheinwirkung 148 f.
    - Verhältnis zum Wechsel 143
    - Wirkungen 133 f., 140–143, 148
  - Kreationstheorie 142 f.
  - Legitimationswirkung 134, 136, 141, 146–148, 150, 175, 179, 195
  - Liberationsfunktion *siehe* Befreiungswirkung
  - Miteigentum
    - allgemeine Regeln 158 f.
    - Unterschied zu den Regeln des DepotG 159–161
  - Regeln des DepotG
    - Durchbrechung des Bestimmtheitsgrundsatzes 162
    - eigene Anspruchsgrundlage 161–163
  - Unterschied zum Miteigentum 159–161
  - Registerlösung
    - Exklusivität 184 f.
    - gutgläubiger Erwerb 190–193
    - Inflation der Beteiligungsrechte 188 f., 191 f.
    - Modell der UNIDROIT 180, 186 f., 189 f., 192 f., 196
    - Modell der Wertpapierrechtsrichtlinie 180 f., 187 f., 193, 196 f.
    - Modell des BSchuWG 181–183, 193
    - Modell des Schweizer BEG 181, 188 f., 190, 193 f., 196 f.
    - Publizität 191
    - Registerführer 193 f.
  - Übertragung
    - Bundesanleihen 157
    - englisches Recht 55
    - Entmaterialisierung 152, 163 f., 166 f.
  - Verbriefung
    - Transaktionskosten 149
  - Verkörperungstheorie 137 f., 146, 149, 165 f., 168
  - Verwahrung
    - Sammelverwahrung 152–154, 157, 159 f., 176
    - Sonderverwahrung 152, 154
  - Wechsel
    - Grundsatz der kausalen Rechtsgeschäfte 139 f.
    - Verhältnis zu Inhaber- und Orderpapieren 143
  - Wertpapierrecht *siehe* Wertpapierrecht
  - Wertpapierrecht
    - Bedeutungsverlust 173
    - Rechtsgebiet *sui generis* 166, 171
    - Schuldrecht 131 f., 136, 141, 168
    - und Recht der Finanzinstrumente 130
  - Wertpapierrechtsrichtlinie
    - Registerlösung 180 f., 187 f., 193, 196 f.